

Benutzungsordnung Bootshaus Wehrdaer Weg

Benutzungsordnung des Zentrums für Hochschulsport für das Universitäts-Bootshaus der Philipps-Universität Marburg Wehrdaer Weg 11 vom 19. April 1999

Bekanntgemacht: (in Gestalt der Ausfertigung vom 12.10.99 mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16.11.1999 - H I 3.1-423/108-3) im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 49/1999 vom 06.12.1999, S. 3598, berichtigt: StAnz. Nr. 52/99 S. 3834.

Inkrafttreten: 07.12.1999

Anfragen:* Leiterin des Zentrums für Hochschulsport, Am Plan 3, 35037 Marburg, Tel.: (0 64 21) 28-2 39 74-76/ Fax: (0 64 21) 28-2 65 44.

Fragen zur Ordnung/Rechtsfragen:* Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65 (Herr Rottmann, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55, oder Frau von Heyd Wolff, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38; (e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de).

* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

Beirat des Zentrums für Hochschulsport der Philipps-Universität
- Der Vorsitzende -

Der Beirat des Zentrums für Hochschulsport der Philipps-Universität beschließt am 19. April 1999 gem. § 5 Abs. 3 Ziff. 2 der Ordnung für die technische Betriebseinheit „Zentrum für Allgemeinen Hochschulsport“ 1975 (Mitt. der Ph.-U. 02-61, lfd. Nr. 3 a) nach Abstimmung mit dem Präsidenten der Philipps-Universität und der Leiterin des Zentrums für Hochschulsport der Philipps-Universität folgende Ordnung für die Benutzung des Universitäts-Bootshauses Wehrdaer Weg 11:

Benutzungsordnung für das Universitäts-Bootshaus Wehrdaer Weg 11 vom 19. April 1999

§ 1 Allgemeines

Das Universitäts-Bootshaus Wehrdaer Weg 11 und die Boote des Hauses dürfen grundsätzlich nur von Mitgliedern und Angehörigen der Philipps-Universität, vorzugsweise vom Institut für Sportwissenschaft und Motologie im Rahmen der sportwissenschaftlichen Ausbildung nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen und - dazu in folgender Reihenfolge nachrangig - von Mitgliedern der entsprechenden Sportgruppen und von solchen Mitgliedern und Angehörigen, die an dem allgemeinen Hochschulsport teilnehmen, benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Zentrums.

§ 2 Benutzung der Boote

(1) Die Boote dürfen nur nach Rücksprache mit dem Bootswart oder dem zuständigen Übungsleiter herausgetragen werden. Zur Entlastung der Übungsleiter und des Bootswarts sind für die Bootsabgabe und -annahme bestimmte Zeiten festgelegt, die einem Aushang im Bootshaus zu entnehmen sind. Die Zuweisung der Boote erfolgt durch den Bootswart oder Übungsleiter und ist abhängig vom jeweiligen Ausbildungsstand.

(2) Vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt sind die erforderlichen Eintragungen im Fahrtenbuch vorzunehmen. Eventuelle Schäden oder Mängel am Boot oder Zubehör werden hier vermerkt und dem Bootswart oder Übungsleiter gemeldet. Dabei sind auch die Kilometerangaben einzutragen. Die Entfernungen sind einer im Bootshaus aushängenden Karte zu entnehmen. Für die Nutzung der Boote gelten folgende Regelungen:

1. Gerudert wird auf einem Abschnitt der Lahn, der wie folgt begrenzt ist: Uni-Bootshaus bis ca. 200 m vor der Straßenbrücke Wehrda. Die Strecke ist markiert: Bei 500 m; 1000 m; 1500 m; und 2500 m sind große Schilder angebracht (schwarze Schrift auf weißem Grund).
2. Auf dem Wasser gelten folgende Vorfahrtsregeln:
 - Gesteuerte Boote weichen den ungesteuerten Booten aus. Bei ungesteuerten Booten untereinander weicht das kleinere Boot dem Größeren aus.
 - Gefahren wird grundsätzlich rechts, überholt wird links.
3. Bei der Rückkehr der Ruderboote zum Bootshaus ist unbedingt schon in Höhe des Fußgängerstegs zu wenden. Es darf nicht zu dicht an das Wehr herangefahren werden. Besondere Vorsicht ist bei Hochwasser geboten sowie dann, wenn Anfänger im Boot sitzen. Am Steg ist immer gegen die Strömung anzulegen.
4. Das Anlegen, Aus- und Umsteigen ist nur an den Bootsstegen erlaubt.
5. Boote und Zubehör sind nach der Fahrt gründlich zu säubern. Dabei sind die Anweisungen des Bootswarts und/oder der Übungsleiter zu beachten.
6. Die Boote müssen zu der vom Bootswart bzw. vom Übungsleiter angegebenen Zeit am Bootssteg des Bootshauses zurück sein.

§ 3 Regelverstoß

Benutzer, die gegen diese Regeln verstoßen, haften für die dadurch entstandenen Schäden und können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung treten alle vorhergehenden Regelungen betreffend die Benutzung des Universitäts-Bootshaus Wehrdaer Weg 11 und der Boote des Hauses außer Kraft.

Marburg, den 12. Oktober 1999

Prof. Dr. Steffen Detterbeck

(Vorsitzender des Beirats des Zentrums für Hochschulsport)

Der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (StA II) der Philipps-Universität hat gem. § 115 Abs. 5 HHG vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 431) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Ziff. 2 lit. d) HUG in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) am 15. Juli 1999 zugestimmt.